



RENTE + VERDIENST = FLEXI-RENTE

Der Gesetzgeber will es älteren Menschen finanziell attraktiv machen, länger zu arbeiten. Erwerbstätige haben deshalb mehr Gestaltungsfreiheit beim Übergang vom Erwerbsleben in die Rente – etwa durch eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug.

Dadurch können auch die noch nicht in Anspruch genommenen Rentenanteile weiter erhöht werden.

Flexi-Rente bei Inanspruchnahme der Regelaltersrente

Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können entscheiden,

- ob sie die Regelaltersrente als Vollrente in Anspruch nehmen, sie können unbegrenzt hinzuverdienen, oder
- ob sie eine Teilrente in Anspruch nehmen und weiterhin – evtl. weniger als vorher – sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind.

Flexi-Rente bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden zum 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten verändert. Rentner:innen mit vorgezogenen Altersrenten können jetzt beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Auch im Bereich der Erwerbsminderungsrenten wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich ausgeweitet. Sie orientieren sich dabei am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird dynamisiert und orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wird jährlich angepasst und liegt im Jahr 2025 bei 19.661,25 Euro (Leistungsvermögen weniger als drei Stunden täglich).

Daneben gilt – wie bisher – die bisherige individuelle Hinzuverdienstgrenze weiter, die sich am höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Die individuelle Grenze kann höher sein als die pauschale Grenze. Die Höhe der individuellen Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden.

Immer wieder werden wir angefragt, ob es richtig ist, dass man sein Arbeitsverhältnis nicht aufgeben müsse und könne, ohne dass man dem Arbeitgeber Bescheid sagt, eine vorzeitige Altersrente beantragen.

Richtig ist: Beschäftigte außerhalb des DB Konzerns müssen ihren Arbeitgeber nicht um Erlaubnis fragen.

Beschäftigte der DBAG dürfen diesen Schritt nicht so ohne weiteres gehen, da es im Basis-TV in §21 Regelungen zum Thema „Ende von Arbeitsverhältnissen“ gibt. Wenn du eine vorgezogene Rente beziehen und gleichzeitig im DB Konzern weiterarbeiten möchtest, dann musst du dich mit dem Arbeitgeber dazu einigen.

Die Regelungen zum zeitlichen Umfang einer Erwerbstätigkeit neben einer Rente wegen Erwerbsminderung ändern sich nicht. Sie sind für die Frage, ob ein Anspruch auf eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung weiterhin besteht, entscheidend. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Erwerbstätigkeit von unter drei Stunden täglich möglich, bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich. Innerhalb dieser Stundengrenzen kann dann bis zu den höheren Hinzuverdienstgrenzen anrechnungsfrei hinzuverdielt werden.

Wenn du einen Hinzuverdienst haben wirst oder willst

Lass dich bitte beraten

- von dem:der Versichertensprecher:in oder
- von einer Auskunft- und Beratungsstelle der KBS,

bevor du

- dich festlegst, ab welchem Zeitpunkt du eine vorgezogene Altersrente beziehen willst oder
- einen Rentenanspruch stellst.

Sie können dir dann auch genauer erklären, welche steuerlichen Konsequenzen auf dich zukommen, solltest du diesen Schritt gehen (wollen).